

Anlage A

1/8

Regierung von Unterfranken
Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern



Regierung von Unterfranken, Zentrale Gebührenabrechnungsstelle
Sondheimer Str. 9, 97638 Mellrichstadt

Ihre Bearbeiterin/Ihr Bearbeiter
Frau I

Frau/Herrn

Telefon
+49 (9776) 50998-

Telefax
+49 (9776) 50998

E-Mail
t@reg-ufr.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
MID:
DMS-Vorgang:
Unterkunftsname:
KVB - LRA Kelheim -

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
BKZ: 322:

Datum
22.02.2018

Gebühren- /Erstattungskostenaufstellung

Anlagen

Bescheide für die Monate März 2016 bis September 2017
Antrag auf Ratenzahlung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr !

Sie erhalten beiliegend Ihre Bescheide für den oben genannten Zeitraum.

Den für die Inanspruchnahme der staatlichen Unterkunft angefallenen, bereits fälligen und noch offenen Gesamtbetrag in Höhe von 5.013,15 € überweisen Sie bitte, unter Angabe des o.g. Buchungskennzeichens, auf das Konto der

Staatsoberkasse Bayern in Landshut,
IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15, Bayer. Landesbank,
BIC: BYLADEMMXXX.

Aus umseitiger Tabelle können Sie zusätzlich entnehmen, wie sich der Gesamtbetrag zusammensetzt.

Sollten Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) haben, können Sie sich mit Ihrem zuständigen Jobcenter in Verbindung setzen, ob gegebenenfalls die Gebühren von diesem übernommen werden.

Falls Sie nicht in der Lage sind, die Gebühren in einem Betrag zu begleichen, kann nach Prüfung Ihrer Einkommensverhältnisse Ratenzahlung eingeräumt werden. Der entsprechende Antrag liegt bei. Wir bitten Sie dem Antrag Ihre Einkommensnachweise in Kopie beizufügen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle

Hinweis:

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten.

Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung

Sachbearbeiter/in: Frau

Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname)
MID:
DMS-Vorgang:
Anschrift (Straße mit Hausnummer, PLZ mit Wohnort)
-

Ich beantrage Stundung mit Ratenzahlung für die Gebühren in Höhe von: **5.013,15 €**

Monatliches Einkommen aller Familienangehörigen:

(z. B. aus Erwerbstätigkeit, Rente, Arbeitslosengeld, Sozialleistungen, Ausbildungsförderung)

Betrag in Euro	Art des Einkommens

Monatliche Ausgaben:

Betrag in Euro	Art der Ausgaben

Mit einer monatl. Rate vonEuro	bin ich einverstanden.
----------------------------	-----------	------------------------

Zahlungsbeginn:

Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

u/p



Regierung von Unterfranken
Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern

Regierung von Unterfranken, Zentrale Gebührenabrechnungsstelle
Sondheimer Str. 9, 97638 Mellrichstadt

Ihre Bearbeiterin/Ihr Bearbeiter

Herr

Telefon
+49 (9776) 50998-
Telefax
+49 (9776) 50998-
E-Mail
@reg-ufr.bayern.de
Unterkunftsname
KVB - LRA Kelheim -

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
MID:

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
BKZ:

Datum
22.02.2018

Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl);
Gebührenfestsetzungsbescheid für den Abrechnungszeitraum September 2017

Versandt am
28. FEB. 2018
durch Reg. von Unterfranken
zGAS Mellrichstadt

Sehr geehrte(r) Herr,
wir erlassen folgenden

Bescheid:

Sie sind verpflichtet für die Nutzung der staatlichen Unterkunft KVB - LRA Kelheim -
Ihrlerstein im Monat September 2017 die
nachfolgend dargestellten Gebühren zu entrichten:

Name, Vorname	Haushalts- gemeinschaft HA = Haushalts- angehöriger		Haushalts- energie		Verpflegung	Gesamt
	Unterkunft					
1990	Haushaltsvorstand	129,73	15,40	0,00		145,13

*) Diese Person und ihr Einkommen werden zwecks vollständiger Nachvollziehbarkeit der Berechnung
aufgelistet. Über die evtl. anfallenden Gebühren dieser Person ergeht ein gesonderter Bescheid.

Erhaltene Leistungen gesamt: (Zahlbetrag) 145,13

Die Gebühren in Höhe von insgesamt 145,13 Euro sind sofort zur Zahlung fällig.

Wir bitten daher um Überweisung des noch offenen Betrages an die
Bayer. Landesbank
BIC: BYLADEMMXXX
IBAN: DE75700500000001190315

unter Angabe der Buchungskennziffer (BKZ: 326217076827) bzw der
Personenkontonummer (PK).

Gründe:

I.
Im vorstehenden Abrechnungszeitraum haben Sie und die folgenden mit Ihnen in
Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen:

folgende staatliche Unterkunft

Unterkunftsliste

UKNr.	PLZ	Ort	Beginn	Ende
	93346		19.11.2015	14.09.2017

sowie andere Sachleistungen (z.B. Haushaltsenergie, ggf. Verpflegung) in Anspruch genommen.

II.

1. Die Regierung von Unterfranken ist zum Erlass des Gebührenbescheides nach § 28 DVAsyl und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Gebührenpflicht ergibt sich aus Art. 21 KG i.V.m. §§ 22 ff. DVAsyl. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den §§ 23, 24 DVAsyl sowie der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) vom 19.12.2016, Az.: V5.2/6741.12-1/10, mit der die Höhe der Gebühren für Haushaltsenergie nach § 24 DVAsyl gem. § 29 Nr. 3 DVAsyl fortgeschrieben wurden.

	Gebühr für Unterkunft:	Gebühr für Haushalts- energie:	Gebühr für Verpflegung: (nur bei Unterkünften mit Verpflegung)
Haushaltsvorstand (Alleinstehende/Alleinerziehende)	monatlich 278 €	monatlich 33 €	monatlich 137 €
Haushaltsvorstand (mit Ehe-/Lebenspartner)	monatlich 278 €	monatlich 31 €	monatlich 128 €
Ehe-/Lebenspartner / Kind (18-24 Jahre) / Haushaltsangehöriger (ab 18 Jahre)	monatlich 97 €	monatlich 31 €	monatlich 128 €
Kind (bis 5 Jahre)	monatlich 97 €	monatlich 8 €	monatlich 78 €
Kind (6-13 Jahre)	monatlich 97 €	monatlich 13 €	monatlich 112 €
Kind (14-17 Jahre)	monatlich 97 €	monatlich 18 €	monatlich 140 €

3. Gemäß § 22 DVAsyl werden für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen sowie anderer gewährter Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Benutzungsgebühren erhoben.
4. Sie sind zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, da Sie bzw. die in Ihrer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nicht zum Kreis der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen gehören bzw. die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen und über Einkommen und/oder Vermögen verfügen und die oben dargestellten Sachleistungen in Anspruch genommen haben.
5. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die staatliche Unterkunft und endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses, § 27 Abs. 1 DVAsyl. Das Nutzungsverhältnis endet mit dem tatsächlichen Auszug (§ 21 Abs. 2 S. 1 DVAsyl).
6. Die Gebühren sind gemäß § 26 DVAsyl auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. Bei einem Ein- oder Auszug während des Monats werden nur anteilige Gebühren fällig. Erfolgt eine Berechnung für Teilmonate, wird bei der Berechnung der zu entrichtenden Gebühr der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet (§ 27 Abs. 2 S. 2 DVAsyl).

Sie sind verpflichtet, sich bei Auszug bei Ihrer Unterkunftsleitung bzw. bei Ihrem Landratsamt abzumelden. Die Berechnung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Räumung des Zimmers und der Rückgabe der Schlüssel.

- 7. Der Betrag ist sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides zu überweisen bzw. einzuzahlen, da die Gebühren mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig wurden (§ 27 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl). Falls Sie nicht in der Lage sind, die Gebühren in einem Betrag zu begleichen, kann nach Prüfung Ihrer Einkommensverhältnisse Stundung und Ratenzahlung eingeräumt werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter (Kontakt Daten auf der Seite 1 des Gebührenbescheids) oder an die Telefon-Hotline unter der Nummer 0800 - 5099888.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- 1. Dieser Gebührenbescheid wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen und bedarf daher keiner Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten.
- 2. Sofern Sie über keine Bankverbindung verfügen, kann der festgesetzte Betrag unter Angabe des obigen Buchungskennzeichens auch bei jeder Bank bzw. Sparkasse eingezahlt werden. Barzahlungen können nicht angenommen werden.
- 3. Um unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl Ihrerseits als auch auf Seiten der Regierung zu vermeiden, werden Sie daher gebeten, den Gebührenbetrag sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides zu überweisen bzw. einzuzahlen. Sollte keine Zahlung erfolgen, kann die Staatsoberkasse den Gebührenbetrag zwangsweise betreiben. Im Einzelfall kann Ratenzahlung oder bei Vorliegen einer besonderen Härte ein (Teil-)Erlaß beantragt werden.
- 4. Eine Übernahme der Unterkunftsgebühren als Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich: Dafür müssten Sie im Laufe des Monats der Bekanntgabe des Gebührenbescheids einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Jobcenter gestellt haben (§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB II). Dann sind – Ihre Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt - grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft bis zur Grenze der Angemessenheit zu übernehmen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Bitte legen Sie diesen Bescheid bei bestehender Hilfebedürftigkeit unmittelbar und **unverzüglich – noch in diesem laufenden Monat -** bei Ihrem zuständigen Jobcenter zur Prüfung vor.

Sie können bei Ihrem Jobcenter darüber hinaus die Direktzahlung der Unterkunftsgebühr an die Staatsoberkasse beantragen.

Dieser Hinweis gilt nicht für den Fall, dass Sie die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG (Aufenthalt seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet und keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts) erfüllen. Eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II ist in diesen Fällen nicht gegeben.

- 5. Vorsorglich weisen wir Sie daraufhin, dass Ihr öffentliches Nutzungsverhältnis aufgelöst werden kann, wenn Sie die Gebühren nicht rechtzeitig einzahlen. In diesem Fall müssten Sie die Unterkunft verlassen und Ihre

Information für Personen die Leistungen nach dem § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

Gemäß § 22 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) werden für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen nach §§ 4 und 5 DVAsyl sowie anderer gewährter Sachleistungen Benutzergebühren erhoben, soweit sie die Voraussetzungen nach dem § 2 AsylbLG erfüllen und über Einkommen oder Vermögen verfügen.

Sie erhalten von uns Gebührenbescheide, mit denen Ihnen Unterkunftsgebühren, Haushaltsenergie und evtl. Verpflegungsgebühren für die derzeitige Unterbringung und Verpflegung in staatlichen Unterkünften berechnet werden. Die unten aufgeführten Gebühren stellen Höchstwerte dar. Die Höhe Ihres Gebührenbescheids errechnet sich aus der tatsächlichen Höhe Ihres Erwerbseinkommens. Hierfür benötigen wir regelmäßig Ihre Einkommensnachweise.

Information zur Gebührenhöhe

§ 23 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) Unterkunftsgebühr

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278,00 €,
2. für Haushaltsangehörige monatlich 97,00 €.

Neue Gebührenhöhe ab 01.01.2017!

§§ 24, 29 Nr. 3 DVAsyl in Verbindung mit der Allgemeinverfügung vom 19.12.2016, AZ: V5.2/6741.12-1/10 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie ab 01.01.2017

Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 137,00 € für Verpflegung und 33,00 € für Haushaltsenergie,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 128,00 € für Verpflegung und 31,00 € für Haushaltsenergie,
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 140,00 € für Verpflegung und 18,00 € für Haushaltsenergie,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 112,00 € für Verpflegung und 13,00 € für Haushaltsenergie,
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 78,00 € für Verpflegung und 8,00 € für Haushaltsenergie.

Information über Gebührenpflicht für Personen mit nachfolgendem Status

- Asylberechtigten nach Art. 16a Grundgesetz (GG), § 2 Asylgesetz (AsylG)
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 AufenthG
- sonstigen Nichtleistungsberechtigten und sonstigen Abschiebeschutzberechtigten nach § 25 Abs. 3 AufenthG und § 28 ff AufenthG

Da Sie nun nicht mehr dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der vom Freistaat Bayern untergebracht werden muss, angehören, ist ein weiterer Aufenthalt in der staatlichen Unterkunft nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr zulässig. Sie werden daher gebeten, sich eine private Unterkunft zu besorgen. Sie werden in Kürze Gebührenbescheide erhalten, mit denen Ihnen Unterkunftsgebühren, Haushaltsenergie und evtl. Verpflegungsgebühren für die derzeitige Unterbringung und Verpflegung in staatlichen Unterkünften berechnet werden. Diese Berechnung erfolgt bis zum Tag, an dem Sie ausziehen.

Information über Erstattungspflicht für Personen mit Einkommen und / oder Vermögen

Der Kostenerstattungsanspruch beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufzubrauchen. Für erhaltene Sachleistungen sind die Kosten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG in Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG genannten Leistungen, sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten.

Sie erhalten von uns Erstattungskostenbescheide, mit denen Ihnen Unterkunftsgebühren, Haushaltsenergie und evtl. Verpflegungsgebühren für die derzeitige Unterbringung und Verpflegung in staatlichen Unterkünften berechnet werden. Die unten aufgeführten Gebühren stellen Höchstwerte dar. Die Höhe Ihrer Erstattungskosten errechnet sich aus der tatsächlichen Höhe Ihres Erwerbseinkommens. Hierfür benötigen wir regelmäßig Ihre Einkommensnachweise.

2/3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landkreis Kelheim

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen

Berechnungsbogen

Ergänzende Erläuterungen

Bescheinigung zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Hinweis: Eine Erläuterung des Bescheides finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen > Bürger > Arbeitslosigkeit > Grundsicherung > Der Bescheid

313

Anlage zum Bescheid vom 12.04.2016

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft:

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 73 //0002108

Berechnungsbogen:**Berechnung der Leistungen für März 2016 bis April 2016:****Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

	Gesamtbetrag				
Familienname Vorname Geburtsdatum Kundennummer			1990		
Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts					
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	404,00	404,00			
Gesamtbetrag der Bedarfsgemeinschaft	404,00	404,00			

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

	Anspruch				
Familienname Vorname Geburtsdatum			1990		
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	404,00	404,00			
Summe	404,00	404,00			

Monatlich zustehende Leistungen in Euro aufgeteilt nach Trägern

Im Einzelnen werden folgende Leistungen zuerkannt:

-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	404,00
-Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)	0,00
Gesamtbeitrag:	404,00

